



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 15. November 2022

BETREFF **ATLAS – Info 0380/22**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0380 – 380/2022** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr und Einfuhr (TARIC/ EZT)

**Fachliche Änderungen in ATLAS-Ausfuhr nach dem Wartungsfenster am 19.11.2022
sowie in ATLAS-Einfuhr (TARIC/ EZT) ab dem 02.12.2022**

ATLAS-Ausfuhr (AES):

Verwendung nationaler Warennummern des Kap. 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

Mit Veröffentlichung der ATLAS-Info 0366/22 am 22. September 2022 wurde bekanntgegeben, dass Teilnehmer im ATLAS-Ausfuhr (AES) Release 3.0 weiterhin nationale Warennummern des Kapitels 99 aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bei direkter sowie (auf eigenes Risiko) auch bei indirekter Ausfuhr anmelden können. Die neue Codeliste "Harmonisiertes System, zzgl. nat. Warennummern" (D0152) für das Release AES 3.0 wird zum Wartungsfenster am 19.11.2022 zur Verfügung gestellt.

Im Nachgang zur o. g. ATLAS-Info wurde am 27.09.2022 seitens der EU-Kommission entschieden, dass zukünftig bei Verwendung nationaler Warennummern grundsätzlich nur eine direkte Ausfuhr zugelassen werden soll. Aus diesem Grund werden zum o. g. Wartungsfenster in der Anmeldenachricht zur Ausfuhr (E_EXP_DAT) bei Verwendung nationaler Warennummern des Kapitels 99 systemseitig Plausibilitäten eingestellt, die nur deutsche vorgesehene Ausgangszollstellen erlauben. Nach Abgabe der Ausfuhranmeldung ist es nur in Ausnahmefällen möglich, die Ausfuhrsendung über eine Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat auszuführen (z.B. bei unvorhergesehenem Ausgang über einen anderen Mitgliedstaat). Mit Gestellung der Waren an der Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat wird der Datensatz durch Anforderung übermittelt, sodass die Ausgangsabfertigung vorgenommen werden kann.

Reaktivierung der vorzeitigen Ausgangsbestätigung per Alternativnachweis

Mit dem letzten Wartungsfenster am 24.09.2022 wurde versehentlich die Möglichkeit der Ausgangsbestätigung per Alternativnachweis durch Benutzereingabe, vor dem Beginn des Nachforschungsersuchen, für begründete Ausnahmefälle gemäß Kap. 4.9.5 (9) VA ATLAS deaktiviert. Diese Möglichkeit der Benutzereingabe wird mit dem nächsten Wartungsfenster wieder aktiviert.

Eine Übermittlung der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E_EXP_EXT) vor dem 70. Tag nach der Überlassung ist jedoch auch in diesen begründeten Ausnahmefällen - wie in der Vergangenheit - nicht möglich.

Plausibilisierung des Container-Indikators, des Inländischen Verkehrszweigs und des Verkehrszweigs an der Grenze

Bei Teilnehmernachrichten im Format AES 3.0 werden - in Abhängigkeit der Art der Ausfuhranmeldung - die Datenfelder „Container-Indikator“, „Inländischer Verkehrszweig“ und „Verkehrszweig an der Grenze“ sowie die von diesen Datenfeldern abhängigen Datengruppen „Transportausrüstung“, „Beförderungsmittel beim Abgang“ und „Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel“ zu verschiedenen Zeitpunkten

plausibilisiert. Das bedeutet, dass die genannten Datenfelder und die zugehörigen Datengruppen zu den nachfolgend beschriebenen Zeitpunkten vorliegen müssen.

Container-Indikator

- Zum Zeitpunkt der Entgegennahme.

Inländischer Verkehrszweig und Verkehrszweig an der Grenze

- Zum Zeitpunkt der Annahme bei
 - Standard-Ausfuhranmeldungen mit Gestellung an der Ausfuhrzollstelle (Art der Ausfuhranmeldung *****10*),
 - Standard-Ausfuhranmeldungen mit Gestellung an der Ausgangszollstelle (Art der Ausfuhranmeldung *****90*),
 - Standard-Ausfuhranmeldungen, bei denen der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 (4) AWV (Art der Ausfuhranmeldung *****20*) abgelehnt wurde,
- Zeitpunkt der Überlassung bei
 - Standard-Ausfuhranmeldungen, bei denen der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 (4) AWV (Art der Ausfuhranmeldung *****20*) zugestimmt wurde
- Zum Zeitpunkt des Eingangs der ergänzenden/ersetzenden Anmeldung
 - Vereinfachten Ausfuhranmeldungen mit Gestellung an der Ausfuhrzollstelle (Art der Ausfuhranmeldung *****11*),
 - Vereinfachten Ausfuhranmeldungen mit Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 (4) AWV (Art der Ausfuhranmeldung *****21*) und
 - Vereinfachten Ausfuhranmeldungen im Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung SDE (Art der Ausfuhranmeldung *****31*) oder Bewilligung CCL (Art der Ausfuhranmeldung *****41*).

Bei Standard-Ausfuhranmeldungen im Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung SDE (Art der Ausfuhranmeldung *****30*) und bei Standard-Ausfuhranmeldungen im Normalverfahren unter Verwendung einer Bewilligung CCL (Art der Ausfuhranmeldung *****40*) werden die drei Datenfelder und die zugehörigen Datengruppen zum Zeitpunkt der Annahme plausibilisiert.

Nachmeldung

Eine Nachmeldung des Container-Indikators ist nicht möglich.

Für alle anderen Daten gilt:

Liegen die erforderlichen Daten zu den genannten Zeitpunkten nicht vor, besteht die Möglichkeit, diese wie folgt nachzumelden:

- Bei Standard-Ausfuhranmeldungen, die an der Ausfuhrzollstelle oder im 1-stufigen Ausfuhrverfahren an der Ausgangszollstelle gestellt wurden, ist eine Nachmeldung der fehlenden Daten mittels „**Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr**“ (**E_EXP_AMD**) bis zur Annahme der Ausfuhranmeldung erforderlich.
- Bei Standard-Ausfuhranmeldungen, bei denen der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 (4) AWV zugestimmt wurde, ist eine Nachmeldung mit der Nachricht „**Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr**“ (**E_EXP_AMD**) bis zur Überlassung erforderlich.
- Handelt es sich um eine vereinfachte Ausfuhranmeldung (Art der Ausfuhranmeldung *****1*), können die fehlenden Daten mit der „**Ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr**“ (**E_EXP_ENT**) auch nach der Überlassung übermittelt werden.

BAZ-Wechsel

Ausfuhrvorgänge, bei denen dem Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 (4) AWV zugestimmt wurde und bei denen bis zum Ablauf des Gestellungszeitraumes die fehlenden Daten nicht nachgemeldet wurden, wechseln vom **BAZ (ÜF) 06 „Überlassen gem. § 12 (4) AWV** in den **BAZ (ÜF) 05 „Angenommen, nur manuell zu überlassen“**. Erst mit Übermittlung der fehlenden Daten mittels „**Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr**“ (**E_EXP_AMD**) oder „**Ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr**“ (**E_EXP_ENT**) kann die Überlassung durch den Benutzer vorgenommen werden.

TARIC/EZT - Einfuhr:

Präferenzgewährung für Waren mit Ursprung in der Elfenbeinküste

Ab dem 02.12.2022 wendet die Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire => „CI“) im Rahmen von Artikel 17 Abs. 3 des Ursprungsprotokolls 1 zum Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen CÔTE D'IVOIRE einerseits und der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT andererseits das System des Registrierten Ausführers (REX) an.

In Zuge dessen sind für Waren mit Ursprung in der Côte d'Ivoire zur Präferenzgewährung folgende Unterlagen notwendig:

- „**U162**“ (Ursprungserklärung eines Ausführers bis zu einem Wert der Ursprungserzeugnisse einer Sendung bis 6.000 Euro)

oder

- „**N864**“ – (Erklärung auf der Rechnung oder eine Ursprungserklärung eines Ausführers auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier)
- in Kombination mit
- „**C100**“ – (Nummer des registrierten Ausführers)

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 („N954“) wird ab dem 02.12.2022 nicht mehr präferenzbegründend anerkannt.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.